

Jugendschutzrechtliche Auflagen für die Veranstaltungen

Das Kreisjugendamt Bamberg regt die Aufnahme folgender Auflagen an:

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen der relevanten Gesetze, insbesondere die des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), des Gaststättengesetzes (GastG) und des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) zu beachten. Dabei sind von zentraler Bedeutung:

- § 3 Abs. 1 JuSchG (Bekanntmachung der Vorschriften)
- § 4 JuSchG (Aufenthalt in Gaststätten)
- § 5 JuSchG (Tanzveranstaltungen)
- § 7 JuSchG (Jugendgefährdende Veranstaltung)
- § 9 JuSchG (Alkoholische Getränke)
- § 10 JuSchG (Rauchen in der Öffentlichkeit)
- § 6 GastG (Ausschank alkoholfreier Getränke)
- § 20 Nr. 2 GastG (Keine Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene)
- § 10 JuSchG (Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren)

2. Der Veranstalter hat eine verantwortliche volljährige Person für die gesamte Veranstaltung zu benennen, die während der ganzen Veranstaltung anwesend ist und darauf zu achten hat, dass sowohl die Jugendschutzbestimmungen wie auch die erteilten Auflagen eingehalten werden (Jugendschutzbeauftragter).

3. Der Veranstalter muss durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die Jugendschutzbestimmungen auch tatsächlich eingehalten werden

Abgabe von Alkohol

- Die Abgabebeschränkungen für alkoholische Produkte sind zu beachten (§ 9 JuSchG – *gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters*).
- Das Ausschankpersonal sollte ausschließlich aus volljährigen Personen bestehen. Diese sind vor der Veranstaltung zu den Jugendschutzbestimmungen zu unterrichten und anzuweisen, das Alter der jugendlichen Besucher zu kontrollieren.
- An erkennbar Betrunkene darf kein Alkohol abgegeben werden (§ 20 Nr. 2 GastG – *gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters*). Betrunkene Jugendliche werden nach Hause geschickt, die Eltern telefonisch informiert.
- Grundsätzlich sollten aus Gründen der Alkoholprävention nichtalkoholische Getränke günstiger sein als alkoholische. Ein alkoholfreies Getränk muss jedoch auf jeden Fall bezogen auf die gleiche Menge billiger als die alkoholischen Getränke angeboten werden (§ 6 GastG – *gesetzliche Verpflichtung des Veranstalters*).

Sonstige Maßnahmen

- Es muss sichergestellt sein, dass Hilfsdienste (Sanitäter, Feuerwehr, Polizei) jederzeit telefonisch verständigt werden können.